

Ein Roman, dessen geschichtlicher Untergrund das Jahr 1821 bildet und die Carbonaria zum Gegenstande hat, wurde von G. Marcotti bei F.lli. Treves-Mailand unter dem Titel *La Giacobina* (Fres. 5.—) herausgegeben. Der Roman hat als solcher keinen hervorragenden Wert, doch ist die Schilderung des italienischen Lebens aus jener Zeit höchst beachtenswert und interessant.

Über unsere Kolonie in Erythraä ist bei G. de Agostini-Rovara ein *L'Eritrea economica* betitelter Band (Fres. 16.—) erschienen, der die besondere Beachtung der Kolonisten verdient.

G. Oberster.

Kleine Mitteilungen.

Kann ein Lieferungsvertrag durch einen Reisenden aufgelöst werden? — Nach § 55 des H.-G.-B. finden die Vorschriften des § 54 über die Handlungsbevollmächtigten auch Anwendung auf diejenige Klasse von Handlungsbevollmächtigten, die als Handlungsreisende zur Vornahme von Geschäften in Orten verwandt werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet — im Gegensatz zu denjenigen Handlungsbevollmächtigten, welche als sogenannte Stadtreisende zur Vornahme von Geschäften, zwar gleichfalls außerhalb der Geschäftsräume des Geschäftsinhabers, aber an Orten, an denen sich eine Niederlassung desselben befindet, verwendet werden. Im 2. u. 3. Absatz dieser Paragraphen ist die gesetzlich zu vermutende Erweiterung der Vertretungsmacht, die rücksichtlich dieser Klasse von Handlungsreisenden gilt, bestimmt. Danach gelten sie insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen. Auch die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art können dem anwesenden Reisenden gegenüber abgegeben werden. Der Reisende ist aber nicht ermächtigt, derartige, ihm gemachte Anzeigen oder Erklärungen zu genehmigen oder eine die Nichtgenehmigung derselben enthaltende Erklärung abzugeben. Insbesondere steht ihm auch nicht das Recht zu, die Zurverfügungstellung der Ware zu genehmigen, die Mängelrüge anzuerkennen oder sich mit der Wandlung oder der Minderung gemäß § 465 des H.-G.-B. einverstanden zu erklären.

Vor kurzem ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob ein Reisender berechtigt war, einen Lieferungsvertrag, den er mit einem Besteller abgeschlossen hat, zu lösen. Die Mannheimer Handelskammer hat sich hierüber wie folgt geäußert:

Es ist davon auszugehen, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Handlungsreisenden im Sinne des § 55 des H.-G.-B. handelt: In dem Rahmen, in dem es einem solchen Reisenden gestattet ist, Geschäfte abzuschließen, kann es bisweilen vorkommen, daß vom Reisenden ein zwischen ihm und einem Dritten bereits abgeschlossenes Geschäft wieder aufgehoben wird; das ist jedoch nur solange möglich, als die durch den Reisenden vertretene Firma noch keine Kenntnis von dem Vertragsabschluß erlangt hat. Sobald ihr aber durch den Reisenden von dem Vertragsabschluß Mitteilung gemacht worden ist und sie ihn stillschweigend oder ausdrücklich bestätigt hat, ist die Vermittlerrolle des Reisenden zu Ende; von jetzt ab liegt es außerhalb seines Aufgabekreises, darüber zu entscheiden, ob es etwa dem Prinzipal angemessen erscheinen oder seinen geschäftlichen Dispositionen entsprechen könnte, ein vom Reisenden abgeschlossenes Geschäft rückgängig zu machen. Außer in dem Fall, daß der Reisende dem Kunden eine entsprechende Vollmacht vorlegt, oder daß der Kunde von dem Prinzipal über eine weitergehende Bevollmächtigung des Reisenden Kenntnis erhalten hat, kann der Kunde nicht annehmen, daß der Reisende Vollmacht hat, ein durch ihn vermitteltes Geschäft wieder rückgängig zu machen. Das gilt um so mehr, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein Geschäft von recht erheblichem Umfange handelt. Eine Vollmacht, Geschäftsabschlüsse für den Geschäftsbetrieb des Prinzipals rückgängig zu machen — eine nur ausnahmsweise vorkommende Disposition —, wird in der Regel nur bei solchen Angestellten angenommen werden können, die in weiterem oder engerem Umfang mit der Geschäftsleitung betraut sind, nicht aber bei einem Reisenden, der nach Befähigung und Stellung lediglich für den Verkauf angestellt ist.

Der Gedanke des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der bildenden Künstler zieht weitere Kreise. Auch in Hamburg ist jetzt in einer Künstlerversammlung am 8. Mai nach einem Vortrag des Malers Joachim v. Bülow-Berlin die Gründung einer Ortsgruppe für Nordwestdeutschland beschlossen worden, die sich ganz an die Grundsätze anschließen wird, die vom Hauptausschuß der allgemeinen deutschen Kunstgenossen-

schaft in Verbindung mit Berliner Künstlern aller Richtungen aufgestellt wurden. In Dresden hat sich ebenfalls ein Verein mit derartigen Zielen gegründet, in Düsseldorf, in Darmstadt stehen gleiche Gründungen bevor.

Neue Bücher, Kataloge etc.

Vom fröhlichen Wandern. Eine Auswahl guter Bücher von deutschem Land und Volk usw. 48 Seiten. Illustr. Leipzig, F. Volckmar. Plakat hierzu 54×38 cm. in zwei Farben, grün und Gold mit gleichlautendem Titel.

Das inhaltlich recht ansprechende Verzeichnis erhebt, wie schon aus dem Titel hervorgeht, auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Gerade dadurch aber soll dem Sortiment, neben der üblichen Verwendungsweise des Vertriebsmittels, eine andere Form der Propaganda erleichtert werden, die der geschlossenen Schaufensterausstellung. Daß eine sorgfältigere Pflege des Schaufensters dem Sortiment dringend not tut, haben wir an dieser Stelle schon wiederholt erörtert. Die vorliegenden Vertriebsmittel, Verzeichnis und Plakat, scheinen geeignet, das Sortiment in dieser Richtung mit Erfolg zu unterstützen. Die Auswahl beschränkt sich auf nur ca. 120 im Sortiment meist vorrätige oder doch leicht erreichbare Werke, die sich recht wohl zu einer kleinen Ausstellung vereinigen lassen. Auch das Thema kann als gut gewählt bezeichnet werden. Das Plakat ist wirkungsvoll; die ganze Propaganda dürfte den Firmen, die sie unternehmen, zur Empfehlung gereichen. Durch eine besondere, als »Ausstellungskatalog« eingerichtete Ausgabe wird das Zusammenwirken des Katalogvertriebs und der Schaufensterpropaganda noch besonders begünstigt.

Personalnachrichten.

Fünzig Jahre Berufstätigkeit. — Auf eine fünfzigjährige Tätigkeit im Buchhandel können zwei in der Berliner Gehilfenschaft geachtete und beliebte Kollegen, die Herren Friedrich Müller und Richard Höfer zurückschauen.

Friedrich Müller erlernte den Buchhandel bei Carl Hierse in Suhl (1863—67), einem Sortimentsgeschäft von damals nicht seltener Vielseitigkeit. Zu den Obliegenheiten des Lehrlings gehörte es, auf tagelangen Wanderungen Sommer und Winter die neuesten Erscheinungen der Zeitschriften, Vieharzneibücher, Briefsteller und ähnliche im Thüringer Land vielbegehrte Geistesprodukte im direkten Verkehr mit der Kundschaft in bares Geld umzusetzen. Außerdem wurde dem Lehrling im Buchladen noch Gelegenheit geboten, sich dem Vertriebe von Seife, Haaröl, Brustpulver, Rheumatisusketten und Sichtwatte mit Erfolg zu widmen. Den so vorgebildeten Buchknecht führten die Wanderjahre nach Voizenburg (Herolds Buchhandlung 1869—73), nach Oldenburg (Carl Stallings Sortiment 1873—74) und schließlich in den Verlag von Fr. Bartholomäus in Erfurt (1874—76), von wo aus es ihm gelang, einen ersten Posten im Victoria-Verlag (Franz Ebhardt) in Berlin zu erreichen. Mit dem Verkauf der Ebhardt'schen Rodenzeitungen an Franz Lipperheide ging auch Friedrich Müller in diese Firma über und war dort bis 1887 tätig. Als Ernst Dominik in diesem Jahre die »Gute Stunde« und die Firma »Deutsches Verlagshaus« gründete, wurde Müller Geschäftsführer des Unternehmens. Ende des Jahres 1900 beteiligte er sich an der Gründung einer Fachzeitschrift »Der Fouragehandel« und übernahm außerdem im April 1902 die Redaktion und Geschäftsleitung der »Deutschen Kolportagezeitung«. In dieser Stellung wirkte er mit sichtbarem Erfolge bis April 1911, wo er sich gezwungen sah, seine Kräfte ganz der inzwischen in den betreffenden Fachkreisen zu Ansehen und Bedeutung gelangten eigenen Zeitschrift zu widmen.

Richard Höfer trat im Mai 1863 als Lehrling in die Verlagsbuchhandlung von Bernh. Friedr. Voigt in Weimar ein und blieb dort als Gehilfe noch bis 1868. In den Jahren 1868—70 war Höfer in J. Schneiders Sortiment in Mannheim und 1871—72 in J. Rickers Universitätsbuchhandlung in Gießen als Gehilfe tätig. Sechs weitere Jahre (1872—78) gehörte er zu den Mitarbeitern des Verlages von Fr. Bartholomäus in Erfurt, um im Januar 1879 als Kassierer der Buchdruckerei von Rudolf Woffe eine Lebensstellung zu finden, in der er heute noch als einer der ältesten Beamten der Firma wirkt.

Beide Jubilare waren als Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes im Jahre 1884 auch Mitbegründer des Donnerstagsklubs Berliner Buchhändler. Mit ihren zahlreichen Freunden werden alle, die den beiden Kollegen in den Jahrzehnten ihres Wirkens nähergetreten sind, ihnen ein weiteres erfolgreiches Schaffen und den ungetrübten Genuß des in langer Lebensarbeit Erreichten von Herzen wünschen.

A. J. M.